

Schweizerisches Bundesblatt.

33. Jahrgang. III.

Nr. 31.

16. Juli 1881.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Diplom-Ertheilung

an

beeidigte Probirer des Feingehalts von Gold- und
Silberwaaren.

(Vom 13. Juli 1881.)

Das schweizerische Handels- und Landwirthschafts-
departement,

nach Kenntnißnahme vom Berichte der Herren Dr. Lunge,
Professor der technischen Chemie am eidg. Polytechnikum in Zürich,
und Louis Frutiger, Probirer des Feingehalts von Gold- und
Silberwaaren, in Genf, über die vom 4. bis 11. l. Mts. am
Polytechnikum in Anwesenheit des Hrn. Dr. Willi, Sekretär des
Handels- und Landwirthschaftsdepartements, mit Bewerbern um das
Diplom als beeidigte Probirer abgehaltenen Prüfung;

in Anwendung des Art. 20 der Vollziehungsverordnung be-
treffend Kontrolirung des Feingehalts von Gold- und Silberwaaren,

beschließt:

1. Folgenden Bewerbern wird das Diplom als beeidigte
Probirer ertheilt:

- Hrn. L. Hoffmann, in Genf;
" P. Wallner-Honegger, in Genf;
" Jac. Heer-Stapfer, in Zürich;
" D. Bäschlin-Gäschlin, in Schaffhausen;
" H. Carrel, in Biel;
" J. Dubois-Favre, in Locle;
" E. Schleusener, in Biel;
" Ch. S. Vuilleumier, in Cernier;
" Eugène Rosset, in Locle;
" H. Zandt, in Basel;
" Alb. Montandon, in Locle.

2. Gegenwärtiger Beschluß ist durch das schweiz. Bundesblatt öffentlich bekannt zu machen.

Bern, den 13. Juli 1881.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement :
L. Ruchonnet.**

Bericht

der

Minderheit der Commission des Nationalraths, betreffend
Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung über
Unterrichtswesen.

(Vom 15. Juni 1881.)

Tit.

Die Minderheit der Commission über Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung, betreffend das Unterrichtswesen, welche das Nichteintreten auf den Gegenstand beantragt, geht im Wesentlichen von folgenden Gesichtspunkten aus:

Die Bundesverfassung enthält zweierlei Artikel: einerseits solche, welche ohne ein Vollziehungs- oder Ausführungsgesetz sofort mit der Annahme der Verfassung vollziehbar wurden und in ihrer Fassung selbst alle Rechte und Befugnisse ausdrücken, die dem Bunde in der betreffenden Materie zustehen, und andererseits solche, die nur prinzipiell eine Bundeskompetenz statuiren, aber deren nähere Definirung einem zu erlassenden Bundesgesetze vorbehalten, nach dessen Erlaß sie erst eigentlich vollziehbar werden, wie z. B. die Art. 46, 47, 48, 53, 64, 66, 67 u. s. w.

Der Art. 27 ist nun keiner derjenigen, die einem Ausführungsgesetz rufen oder zu ihrer Vollziehbarkeit eines solchen bedürften; er war im Gegentheil mit dem Augenblick, wo die Bundesverfassung in Kraft getreten ist, vollziehbar; seine Redaction definirt vollständig die Rechte und Kompetenzen des Bundes in der Materie;

**Diplom-Ertheilung an beeidigte Probirer des Feingehalts von Gold- und Silberwaaren.
(Vom 13. Juli 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1881
Date	
Data	
Seite	585-587
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 163

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.